

Anhang 1 zu Artikel 27

(Stand 01.08.2020)

Gehaltsklassen

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Gehaltsklasse
Basisstufe und Cycle élémentaire	7
Kindergarten	7
Primarstufe	7
Sekundarstufe I (ohne erstes Jahr des gymnasialen Bildungsgangs unterrichtet an einer Mittelschule)	10
Spezialunterricht Volksschule, Sonderschule (inkl. deren ambulante Dienste)	10
Co-Teaching Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire, Primarstufe ¹	7
Co-Teaching Sekundarstufe I	10
Besondere Klasse Primarstufe, Sekundarstufe I	10
Mittelschule inkl. erstes Jahr des gymnasialen Bildungsgangs	15
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule: berufspraktischer Unterricht ²	10
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule: berufliche Grundbildung	13
Berufsmatur, Handelsmittelschule	15
Kaufmännische Berufsfachschule: Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften, Geschichte	15
Kaufmännische Berufsfachschule: übrige Fächer	13
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	10
Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	15
Unterrichtsbegleitendes Personal	8

¹ Lehrkräfte mit Master of Arts (MA) in Special Needs Education, Diplôme d'enseignement spécialisé (MA in Special Needs Education): Gehaltsklasse 10.

² Lehrkräfte mit Diplom für eidg. dipl. Berufsfachschullehrer/-in: Gehaltsklasse 13.

Anhang 1A zu Artikel 29 Absatz 1

(Stand 01.08.2018)

Erfüllte Ausbildungsanforderungen

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
1.	Kindergarten Co-Teaching	alle Fächer im Regelunterricht am Kindergarten	seminaristisches Kindergartenpatent
2.	Basisstufe Cycle élémentaire Co-Teaching	alle Fächer im Regelunterricht an der Basisstufe und am Cycle élémentaire	seminaristisches Kindergartenpatent seminaristisches Primarlehrerpatent
3.	Kindergarten Basisstufe Cycle élémentaire Primarstufe Co-Teaching	alle Fächer im Regelunterricht am Kindergarten, an der Basisstufe und am Cycle élémentaire und alle Fächer an Regelklassen der Primarstufe	Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education Lehrdiplom Stufenausbildung Kindergarten und untere Klassen der Primarstufe (1./2. Schuljahr) (KGU) Diplôme d'enseignement au degré primaireBachelor of Arts in Primary Education
4.	Basisstufe Cycle élémentaire Primarstufe Co-Teaching	alle Fächer im Regelunterricht an der Basisstufe und am Cycle élémentaire und an Regelklassen der Primarstufe	Lehrdiplom Stufenausbildung obere Klassen der Primarstufe (3.–6. Schuljahr) (OP)
5.	Primarstufe Co-Teaching	alle Fächer an Regelklassen der Primarstufe	seminaristisches Primarlehrerpatent
6.	Primarstufe Co-Teaching	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen des 1.–4. Schuljahres der Primarstufe	Fachgruppenlehrerpatent Haushaltungslehrerpatent ab 1995
7.	Primarstufe Co-Teaching	alle Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe	Fachgruppenlehrerpatent Haushaltungslehrerpatent ab 1995
8.	Primarstufe Co-Teaching	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Primarstufe	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent bis 1994
9.	Primarstufe Co-Teaching	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe	Fachpatent (SLA/BES)
10.	Primarstufe Co-Teaching	alle Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe 1. Fremdsprache an der 3./4. Klasse der Primarstufe (befristet bis 31. Juli 2018)	Sekundarlehrerpatent

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
11.	Sekundarstufe I Co-Teaching	alle Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I	Master of Arts in Secondary Education Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I Master of Arts of Science in Secondary Education Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Sekundarlehrerpatent seminaristisches Primarlehrerpatent mit <i>Nachdiplomstudium (NDS)</i> <i>Unterricht an Realklassen</i>
12.	Sekundarstufe I Co-Teaching	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent bis 1994
13.	Sekundarstufe I Co-Teaching	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I und alle Fächer an Regelklassen der Realklassen der Sekundarstufe I	Haushaltungslehrerpatent ab 1995 Fachgruppenlehrerpatent
14.	Sekundarstufe I Co-Teaching	dem Lehrdiplom entsprechendes Fach an Regelklassen der Sekundarstufe I	Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom I Sportlehrer FH Bachelor of Sciences in Sports
15.	Besondere Klasse Spezialunterricht, Sonderschule	alle Fächer (inkl. integrative Förderung) der Volksschule	Master of Arts in Special Needs Education Diplôme d'enseignement spécialisé (Master of Arts [MA] in Special Needs Education)
16.	Besondere Klasse, Sonderschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent
17.	Besondere Klasse, Spezialunterricht, Sonderschule	dem Diplom entsprechende Fächer	Bachelor/Diplom in Logopädie bzw. Sprachheilpädagogik Bachelor/Diplom in Psychomotoriktherapie
18.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	alle Fächer	Master of Arts in Secondary Education Sekundarlehrerpatent
19.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES)

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
20.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	alle Fächer	Studiengang «Lehrperson für allgemein bildenden Unterricht» (z. B. EHB) seminaristisches Primarlehrerpatent mit <i>Nachdiplomstudium (NDS) Unterrichten an Realklassen oder Certificate of advanced Studies (CAS) Unterrichten in der Berufsvorbereitung und Vorlehre</i>
21.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	Praktischer Unterricht	Bildungsgang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf
23.	Gymnasium, Fachmittelschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II Diplom für das Höhere Lehramt (HLA)
24.	Handelsmittelschule, Berufsmaturitätsschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II
25.	Berufsfachschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II Sportlehrer FH Bachelor of Sciences in Sports
26.	Berufsfachschule ¹	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Dipl. Berufsfachschullehrer/-in
27.	Berufsfachschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplom für das Höhere Lehramt (HLA)
28.	Berufsfachschule	Praktischer Unterricht	Bildungsgang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf

¹ Kaufmännische Berufsfachschule: für die übrigen Fächer.

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
29.	Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Dipl. Berufsfachschullehrer/-in (Berufskundlicher Unterricht an Höheren Fachschulen) Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Lizentiat/Master/Staatsexamen/Diplom Universität mit berufspädagogischer Qualifikation

Anmerkungen:

- Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 Prozent im berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen (nebenamtliche Tätigkeit) mit DIK I oder Modul 2 EHB oder einer von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausbildung haben keinen Abzug.
- Gesamtschweizerisch oder vom Kanton Bern anerkannte Diplome, die den im Anhang genannten entsprechen, sind gleich zu behandeln.

Anhang 2 zu Artikel 95 Absatz 1

(Stand 01.08.2017)

Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen*a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)*

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Volksschule ¹	15
Spezialunterricht ¹	15

¹ Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.

b) Weitere Schulleitungsfunktionen

Schultyp	Gehaltsklasse
Schulleitungsstellvertretung, grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schulleitungsstellvertretung, kleinere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer grossen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer mittleren Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer kleinen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	17

Anmerkungen:

1. Die Gehaltsklassen der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.
2. Die Gehaltsklasse einer Schulleitungsstellvertretung kann höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.

Anhang 3A zu Artikel 42 Absatz 2

(Stand 01.01.2023)

Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Volksschule und Sekundarstufe II)

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Schulwoche für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Beschäftigungsgrad in Prozent pro Wochenlektion	Bemerkungen
Volksschule (inkl. erstes Jahr des gymnasialen Bildungsgangs)	39	28	3.57	
	38	29	3.45	
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehren (theoretischer und praktischer* Unterricht)	39	26	3.85	* Das Pflichtpensum von 27 Lektionen bei 38 Schulwochen gilt, wenn der Auftrag gemäss individuellem Pflichtenheft ein integraler ist (vgl. Art. 17 LAG).
	38	27	3.70	
	37	27,5	3.64	
	36	28	3.57	
	35	29	3.45	
	34	30	3.33	
	33	31	3.23	
	32	32	3.13	
	31	33	3.03	
	30	34	2.94	
Berufsvorbereitendes Schuljahr (praktischer* Unterricht)	39	35	2.86	Lektionendauer = 60 Minuten * Das Pflichtpensum von 36 Lektionen bei 38 Schulwochen gilt, wenn der Auftrag gemäss individuellem Pflichtenheft auf Instruktion in der Werkstatt beschränkt ist.
	38	36	2.78	
	37	37	2.70	
	36	38	2.63	
	35	39	2.56	
	34	40,5	2.47	
	33	41,5	2.41	
	32	43	2.33	
	31	44	2.27	
	30	45,5	2.20	

Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unterricht), Berufsschule inkl. berufliche Weiterbildung	39	25	4.00	
	38	26	3.85	
	37	26,5	3.77	
	36	27	3.70	
	35	28	3.57	
	34	29	3.45	
	33	30	3.33	
	32	30,5	3.28	
	31	31,5	3.17	
	30	33	3.03	
Berufsmaturitätsschule, Fachmittelschule, Berufsmaturitätsunterricht an Handelsmittelschulen	39	24	4.17	
	38	24,5	4.08	
	37	25,5	3.92	
	36	26	3.85	
	35	26,5	3.77	
	34	27,5	3.64	
	33	28,5	3.51	
	32	29,5	3.33	
	31	30,5	3.28	
	30	31,5	3.17	
Gymnasium (10.–12. Schuljahr bzw. 12.–14. Schuljahr gemäss Harmos)	39	23	4.35	
	38	23,5	4.26	

Anmerkungen:

1. Berufspraktischer Unterricht: vgl. Artikel 46.
2. Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum gemäss Direktionsverordnung.

Anhang 3B zu Artikel 42 Absatz 2

(Stand 01.08.2014)

**Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer
Lektionendauer von 45 Minuten (Höhere Berufsbildung und
Weiterbildung)**

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Anzahl Lektionen pro Jahr für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Bemerkung
Höhere Fachschule Nachdiplomstudiengang an höherer Fachschule	855	Bei anderer Lektionendauer als 45 Minuten wird die Anzahl Lektionen entsprechend angepasst
Vorbereitender Kurs	855 – 988	
Weiterbildung	855 – 1'064	

Anmerkungen:

1. Die Anstellungsbehörde legt in den vorbereitenden Kursen und der Weiterbildung pro Angebot die Anzahl Lektionen innerhalb der Bandbreiten so fest, dass die Angebote gegenüber privaten Angeboten konkurrenzfähig sind.
2. Für Einzel- und den Gruppenunterricht erhöht sich das Pflichtpensum gemäss Direktionsverordnung.

Anhang 4 zu den Artikeln 91 und 92

(Stand 01.08.2019)

Berechnung und Grundsätze für die Pools für die Volksschule

1. Ressourcen für Schulleitungen (Schulleitungspool)

1.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mithilfe eines Schulleitungspools geleitet werden.

1.2 Mithilfe der Ressourcen des Schulleitungspools sind die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung zu erfüllen. Die Schulkommission umschreibt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung.

1.3 Der Schulleitungspool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel: $a \times 0,062 + b \times 0,106 + c \times 0,194$ = Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten

a = Anzahl Auszubildende pro Schule

b = Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht und Klassenlehrerlektion)

c = Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht und exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Die nach dieser Formel berechneten Beschäftigungsgradprozentage des Schulleitungspools werden mathematisch auf 5 Prozent auf- oder abgerundet. Ausgenommen sind Beschäftigungsgradprozentage unter 2,5 Prozent.

Die Beschäftigungsgradprozentage dieser Schulleitungspools werden jeweils für vier Jahre berechnet und festgelegt.

Eine Anpassung innerhalb der vierjährigen Laufzeit erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn die ungerundeten Beschäftigungsgradprozentage des neuen Schuljahres gegenüber den gerundeten des aktuellen Schuljahres folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreiten:

+/- 3 Beschäftigungsgradprozent für Schulleitungspools bis 60 Beschäftigungsgradprozent,
 +/- 6 Beschäftigungsgradprozent für Schulleitungspools ab 60 Beschäftigungsgradprozent.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

1.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulleitungspool bei zweisprachigen Schulen durch eine Erhöhung des Faktors a um 0,03 vergrössern.

1.5 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder. Die Schulkommission kann dem Schulleitungspool zugewiesene Beschäftigungsgradprozent auf Antrag der Schulleitung in den Pool für Spezialaufgaben verschieben. Die verschobenen Beschäftigungsgradprozent werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Eine solche Verschiebung kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden.

1.6 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht (Leitungspool Spezialunterricht)

2.1 Mithilfe der Ressourcen des Leitungspools Spezialunterricht sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitungen für den Spezialunterricht zu erfüllen.

2.2 Diese werden von der zuständigen Schulkommission in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft beschrieben.

2.3 Der Leitungspool Spezialunterricht wird in Beschäftigungsgradprozent festgelegt. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel: $d \times 0,106 + e \times 0,194$ = Leitungspool Spezialunterricht in Beschäftigungsgradprozent

d = Anzahl Lektionen für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung

e = Anzahl Lehrkräfte für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung (exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Leitungspools Spezialunterricht sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Die nach dieser Formel berechneten Beschäftigungsgradprozente des Leitungspools Spezialunterricht werden mathematisch auf 5 Prozent auf- oder abgerundet. Ausgenommen sind Beschäftigungsgradprozente unter 2,5 Prozent.

Die Beschäftigungsgradprozente des Leitungspools Spezialunterricht werden jeweils für vier Jahre berechnet und festgelegt.

Eine Anpassung innerhalb der vierjährigen Laufzeit erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn die ungerundeten Beschäftigungsgradprozente des neuen Schuljahres gegenüber den gerundeten des aktuellen Schuljahres folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreiten:

+/- 3 Beschäftigungsgradprozente für Leitungspools Spezialunterricht bis 60 Beschäftigungsgradprozente,

+/- 6 Beschäftigungsgradprozente für Leitungspools Spezialunterricht ab 60 Beschäftigungsgradprozente.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Leitungspools Spezialunterricht bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

2.4 Den näheren Ablauf bezüglich Freigabe und Beanspruchung der Beschäftigungsgradprozente des Leitungspools Spezialunterricht legt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung fest.

3. Ressourcen für Spezialaufgaben (Pool für Spezialaufgaben)

3.1 Der Pool für Spezialaufgaben wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Er macht 60 Prozent des Schulleitungspools gemäss Ziffer 1.3 aus.

3.2 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Pool für Spezialaufgaben bei Schulen vergrössern, wenn diese Unterricht in der anderen Landessprache als der Unterrichtssprache in einzelnen Fächern durchführen oder einen Klassenaustausch in einer anderen Landessprache organisieren:

- bis neun beteiligte Klassen um zusätzliche 3,5 Prozent pro Schule,
- ab zehn beteiligte Klassen um zusätzliche 7 Prozent pro Schule.

3.3 Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozente des Pools für Spezialaufgaben in Beschäftigungsgradprozente des Schulleitungspools ist ausgeschlossen.

3.4 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozente auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest.